

Für die Lagerung und Bereitstellung von Lithium-Batterien gibt es bisher immer noch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Unternehmen sich hierzu über die allgemeinen Grundregeln des ArbSchG und der BetrSichV, bezogen auf den Arbeitsschutz, orientieren müssen.

Der deutsche Versicherer zur Schadensverhütung (VdS) hat zu einzelnen Themenbereichen (Lithium-Ionen und Sprinklertechnik) Richtlinien erlassen, die nochmals aufzeigen, dass hier der Unternehmer im Rahmen seiner zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung aktiv werden muss.

Die Publikation (VdS 3103:2019-06 (03)) gibt Hinweise zur Schadenverhütung bei der Bereitstellung von Lithium-Batterien in Produktions- und Lagerbereichen. Dabei werden diese Batterien abhängig von Lithiumgehalt, Gewicht und Leistung in drei Kategorien unterschieden.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus durchgeführten Brandversuchen in Bezug auf das Lagern und Bereitstellen werden beschrieben.

Diese genannte Publikation gilt nicht für das Sammeln gebrauchter Batterien oder das Recycling.

Es ist anzumerken, dass entsprechende Batterien beim Transport / Versand gefahrtgerecht zu betrachten sind!

Der Umgang mit oder die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkus verlangt daher immer maßgeschneiderte Lösungen, die gezielt auf das jeweilige betriebliche Anwendungsszenario abgestimmt werden müssen.

Wir empfehlen Ihnen daher an dieser Stelle die frühzeitige Kontaktaufnahme und die Einbindung Ihres zuständigen Sachversicherers sowie bei baulichen Maßnahmen und / oder Nutzungsänderungen die frühzeitige Einbindung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle. Unterschätzen Sie nicht das erhöhte Brandrisiko, was dadurch entstehen kann.

Weitere gute nützliche Informationen finden Sie unter anderem auch unter folgenden Download der DGUV: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3863>
Vorgaben durch den Gesetzgeber sind hier zurzeit noch Mangelware.

Beim VDE-Verlag kann zu dem Thema „Elektroinstallation und Ladeinfrastruktur der Elektromobilität“ der Band 175 für 36,00 € als E-book oder in Buchform bestellt werden.

Es beinhaltet für den Verantwortlichen zum Thema gute Hinweise zur Umsetzung in der Praxis, wie eine Anlage nach VDE auszusehen hat.

Beachten Sie aber zusätzlich zu den eingesetzten Handwerkzeugen mit Lithium-Ionen-Akkus auch das Mitbringen und evtl. Laden der Akkus von E-Bikes/Pedelecs oder auch der E-Scooter in betrieblichen Räumlichkeiten.

Auch dieser Bereich muss bei Ihnen innerbetrieblich geregelt werden!



Bildquelle: ©Foto Feuerwehr

Wie geht es hier weiter?

Dies ist leider noch eine offene und noch nicht abschließend beantwortete Frage. Die Industrie und die entsprechenden Forschungszentren arbeiten mit Hochdruck an den Auswertungen / Erkenntnissen von Schadensereignissen, um diese den Unternehmern zur weiteren Beurteilung und Gefährdungsabwehr an die Hand zu geben.

EXPERTENWISSEN

dazu erhalten Sie in unseren Seminaren mit den Nummern:

- 04-172 Sicherheitsunterweisung
- 04-173 Umgang mit Hochvolt-Fz
- 04-174 Klassifizierung Li-IO-Batterien

In eigener Sache

- Online vs. Präsenz
- Thementage oder Fachtagungen

Was ist die bessere Lösung?

Natürlich gibt es hierfür nicht die Masterantwort, aber durch die Lockerungen der Corona-Verordnungen und hoffentlich bald beendeter Pandemie, sind die meisten von Ihnen froh, Präsenzveranstaltungen bei uns besuchen zu dürfen, um mit „Gleichgesinnten“ von Angesicht zu Angesicht (natürlich unter und mit gebotener Vorsicht) zu „fachsimpeln“.

Wir haben für Sie vorgesorgt und bieten größtenteils unsere Thementage, Fachtagungen und eine Auswahl unserer Fachseminare als Vario-Seminare an.

Besonders hinweisen möchte ich auf unsere neu aufgelegten Thementage, die wir für Sie auch im Jahr 2022 mit neuen Themengebieten geplant haben. Die Seminare sind besonders hilfreich für verantwortliche Personen.

Sollten Sie aber bestimmte Themen oder Inhalte vermissen, können Sie uns natürlich gerne Ihre Wünsche und Anregungen mitteilen, die wir dann bei der Planung und Konzeptionierung von Folgeveranstaltungen berücksichtigen werden.

Schauen Sie doch direkt auf unserer Internetseite nach oder abonnieren Sie, falls nicht schon geschehen, unseren Newsletter, um immer auf den Laufenden zu sein bzw. zu bleiben.

SPEZIALWISSEN

erhalten Sie in unseren Thementagen:

- 55-809 Verantwortliche Person
- 53-100 GBU ArbSch
- 53-101 Blickpunkt Gefahrstoffe
- 57-56 Thementag Gebäudetechnik
- oder unseren Fachtagungen
- 57-06 Fachtagung Brandschutz
- 51-99 Fachtagung ASI-/Umwelt

VTFK® Aktuell

1. AUSGABE 2022

Neues aus Arbeitssicherheit und Technik



Bildquelle: ©fotogestoeber - stockadobe.com

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

Neues Jahr, altes Leid und neue Herausforderungen im Arbeitsalltag für Sie als Verantwortliche Personen. Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass Sie trotz der ganzen widrigen Umstände gut ins Jahr 2022 gekommen sind.

So werde ich Ihnen mit unserer ersten Ausgabe für 2022 in gewohnter Weise einen Mix aus den Bereichen Ergonomie, Verantwortung, Gefahrstoffe und auch wieder zur E-Mobilität sowie Neues aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und der ergänzenden Anlagensicherheit kurz und knapp aufbereiten.

Auch wenn Ihnen dieser Mix etwas seltsam vorkommen mag, so beinhaltet er wichtige Neuerungen und Ergänzungen, die mehr

oder weniger Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag haben.

In dieser Ausgabe verzichte ich darauf, Ihnen aktuelle und angepasste SARS-CoV-2 Arbeitsschutz-Regelwerke nochmals zu erläutern oder kurz und knapp zusammenzufassen. Denn ich vermute, hier sind Sie durch Ihre eigene Organisation / Fachabteilung ausreichend versorgt.

Warum Ergonomie in dieser Ausgabe?

Hier müssen Sie sich im Vorfeld die Frage stellen, inwieweit Sie die Grundforderungen der BetrSichV § 6 erfüllen?! Dann kommen Sie schnell zum Thema „Ergonomie und menschengerechte Arbeitsgestaltung“. Denn die Ihnen übertragenen Unternehmerpflichten enden nicht bei der

Umsetzung der Forderungen nach § 13 ArbSchG, sondern gehen darüber hinaus.

Lehnen Sie sich daher entspannt zurück, lesen Sie unsere Artikel mit Hinweisen zu möglichen Fach- und Thementagen oder Seminarangeboten zu den Themen. Notieren Sie einfach Ihre Fragen zu den Themen und senden mir diese gerne zu.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr

Carsten Pieper
Fachbereichsleiter
Arbeitssicherheit
TÜV Saarland
Bildung + Consulting
GmbH



- Abt. Arbeitssicherheit
- Abt. Umweltschutz
- Abt. Instandsetzung
- Abt. Elektro
- Abt. Brandschutz
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: Carsten Pieper
Fachbereichsleiter Arbeitssicherheit,
TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
vtfk-aktuell@tuev-seminare.de, Tel. 0 68 97 / 5 06 - 5 14

Ergonomie in der Arbeitswelt

Warum Ergonomie und warum steht dies in der BetrSichV?

Zuerst einmal, Ergonomie kommt nicht von Ärgern - sondern ganz im Gegenteil: Die Ergonomie sorgt dafür, dass die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen gut an die Eigenschaften und Bedürfnisse des Menschen angepasst werden, damit keine Beschwerden auftreten. Denn die Belastungen Ihrer Beschäftigten aufgrund nicht ausreichender Ergonomie zeigen oft eine negative Wirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden. Bei der geforderten ergonomischen Gestaltung nach § 6 BetrSichV müssen verschiedene Komponenten in Einklang gebracht werden:

- Arbeitsmittel
- Arbeitsablauf
- Arbeitsumgebung

Dies schließt auch den Gesundheitsschutz mit ein.

Forderung des Gesetzgebers im § 6 BetrSichV (Auszug):

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel sicher verwendet und dabei die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden. Dabei ist Anhang 1 zu beachten. Die Verwendung der Arbeitsmittel ist so zu gestalten und zu organisieren, dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Grundsätze der Ergonomie; was ist das?

Das Ziel der Ergonomie für Hersteller ist es, handhabbare und komfortable Produkte in Verkehr zu bringen.

Das Ziel der Arbeitgeber im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist die ergonomische Arbeitsgestaltung, bei der es darauf ankommt, effizientes und fehlerfreies Arbeiten sicherzustellen und die Beschäftigten vor Gesundheitsschäden auch bei langfristiger Ausübung einer Tätigkeit zu schützen.

Fazit 1 Die Ergonomie hat große Bedeutung für den präventiven Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Humanität. Auch fällt darunter, Werkzeuge und Maschinen möglichst langlebig und risikofarm zu gestalten und bereitzustellen.

Dies wiederum sollten Sie als Arbeitgeber oder dessen Vertreter gemäß der BetrSichV sicherstellen.

Muss ich dies nun „rechtsverbindlich“ umsetzen?

Nun kann man inhaltlich über die Formulierung „der AG hat dafür zu sorgen“ streiten, ist dies eine Kann-/ Soll- oder Muss-Aussa-

ge? Deutlicher ist dies dann bei dem konkretisierenden Regelwerk zu lesen, denn hier ist das ergänzende Technische Regelwerk zur Betriebssicherheit, eine TRBS, und zwar die TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem -

Diese TRBS konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regel kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Fazit 2 Beachten und setzen Sie die Forderungen in der o. g. TRBS um, erfüllen Sie die Forderungen der BetrSichV ohne das Rad neu zu erfinden.

Ihr Unfallversicherungsträger (BG) unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung.

Bitte Seminar-Nr. 03-191 im Suchfeld eingeben oder den QR-Code scannen.



EXPERTENWISSEN

erhalten Sie zum Thema auch gerne auf Anfrage in unserem Hause. Oder fordern Sie hierzu Ihre persönlich zugeschnittene Inhouse-Lösung an.

inhouse.tuev-seminare.de

Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wer ist denn jetzt eigentlich für den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen verantwortlich?

- Die Beschäftigten selbst oder der Unternehmer?
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Sicherheitsbeauftragte?

Bei diesen Fragen kommen Sie hoffentlich nicht ins Grübeln! Denn dies hat der Gesetzgeber und die Unfallversicherungsträger klar vorgegeben!

Was steht in Ihrer Stellenbeschreibung oder Ihrem Arbeitsvertrag?

Verantwortlich für alles bzgl. Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrem Bereich?

Natürlich gibt es von einigen Juristen die Meinung, „Verantwortung muss nicht schriftlich übertragen werden bzw. Sie müssten nichts zusätzlich unterschreiben“.

Lesen Sie aber das ArbSchG § 13 und synonym die DGUV Vorschrift 1 / DGUV Regel 100-001 dazu, werden Sie feststellen, dass vor allem im Vorfeld eine **Kompetenzprüfung** erfolgen sollte, auch unter dem Begriff Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Betrachtet man beide Ansichten, haben beide Recht.



Bildquelle: ©pathdoc - stock.adobe.com

Wie komme ich zu dieser Aussage?

Sind Sie gemäß Ihrer Betriebsorganisation und abgebildetem Organigramm in einer leitenden / führenden Position, dann haben Sie automatisch „Verantwortung“, sollten aber mit der Ernennung entsprechend aufgeklärt worden sein, was man von Ihnen alles erwartet.

Eine zusätzliche schriftliche Delegation, wie es das ArbSchG und die DGUV Vorschrift 1 verlangen, macht das Ganze sicherer für beide Parteien. Einerseits für den Unternehmer als Nachweis, kein Organisationsverschulden getätigt zu haben und Sie wissen, wofür Sie in Summe verantwortlich sind inkl. Schnittpunkten und / oder evtl. Zusatzaufgaben. Sie kennen die Redewendung und den Spruch von früher:

Wer schreibt, der bleibt!

Grundlagenschulung und Thementage der VTFK finden Sie auf unserer Website. Bitte Seminar-Nr. 05-809 bzw. 55-809 im Suchfeld eingeben.

Gefahrstoffe Regelwerk - Forderungen - Umsetzen - Delegieren?



Bildquelle: © ernsthermann - Fotolia

- Wie sind Sie als verantwortliche Person im Bereich „Einhaltung Forderungen nach Gefahrstoffrecht“ aufgestellt?
- Sind Sie fachkundig?
- Oder haben Sie als Unterstützer einen „Gefahrstoffbeauftragten“ an Ihrer Seite?

Gehen wir im folgenden Artikel diesen Fragen mal einzeln nach.

Wie sind Sie als verantwortliche Person im Bereich „Einhaltung Forderungen nach Gefahrstoffrecht“ aufgestellt?

Folgende Fragen müssen Sie sich zuerst stellen:

- Habe ich einen Überblick, wo und mit welchen Gefahrstoffen in meinem Bereich gearbeitet wird?
- Liegen für diese Bereiche und Tätigkeiten aktuelle Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV und der mitgelieferten Technischen Regeln der Reihe 400 (Gefährdungsbeurteilung) vor?
- Stehen die Betriebsanweisungen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung?
- Sind alle betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten in diese Stoffe ein-/unterwiesen worden?

In diesem besonderen Aufgabenbereich müssen Sie weitere 4 Fragen klären:

1. Sind Sie „fachkundig“?

Wenn Sie selbst nicht fachkundig sind, lassen Sie sich durch Ihre internen/externen Berater (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Gefahrstoffbeauftragter) unterstützen. Aber achten Sie darauf: Das sind nur Berater.

Die Verantwortung bleibt immer noch bei Ihnen!

Der Begriff „Fachkunde“ wird immer vom Gesetzgeber definiert und in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben erläutert.

Beispiel: Sind Sie für ein Gefahrstofflager zuständig / verantwortlich, dann müssen Sie wissen, was zum Teil baurechtlich bzgl. Zusammenlagerung, wasserhaushaltsrechtlich etc. zu beachten wäre.

Diese kleine Aufzählung ist nicht abschließend und kann beliebig ergänzt werden!

2. Oder haben Sie als Unterstützer einen „Gefahrstoffbeauftragten“ bzw. vergleichbare Person an Ihrer Seite?

Zuerst muss klar gestellt werden, dass der Gefahrstoffbeauftragte **kein** verpflichtender und gesetzlich geforderter Beauftragter, aber in dem zu beachtenden **Wissenspaket Gefahrstoffrecht** sehr sinnvoll ist. Sollten Sie feststellen, dass auch Ihr Gefahrstoffbeauftragter oder sogar Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit fachlich nicht alles abdecken kann, dann erfassen Sie diese Lücken und halten intern Rücksprache, ob evtl. eigenes geeignetes Personal ausgebildet werden kann, um diese Punkte beratend abzudecken. Notfalls zur Überbrückung durch externe Fachleute (bitte den Fachkundenachweis hierzu einfordern!) abdecken, denn evtl. Gefährdungen und Risiken müssen organisatorisch ausgeschlossen sein!



Bildquelle: ©cameravit - stock.adobe.com

Der noch nicht genannte **Arbeitsmediziner** hat in dem Ganzen eine andere und besondere Aufgabe, denn er ist besonders im Bereich der Gefährdungsbeurteilung, dem Monitoring und den ggf. geforderten Pflichtuntersuchungen beim Umgang mit Gefahrstoffen gefordert. Siehe auch hierzu die **ArbmedVV** und ihre zu beachtenden Regelwerke auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

www.baua.de/Aufgaben

3. Kann ich auch Aufgaben und Verantwortungen im Gefahrstoffrecht delegieren?

Grundsätzlich kann dies mit einem JA beantwortet werden, wobei aber die Grundvoraussetzungen des § 13 ArbSchG

sowie § 13 der DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der GefStoffV/TRGS beachtet werden muss.

Denn Sie müssen sich immer noch die Frage stellen:

- Kann der Betroffene die Aufgabe (inkl. Verantwortung) übernehmen?
- Hat er die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse sowie die persönliche Zuverlässigkeit?

4. Wenn ich delegiert habe, kann dann auch jeder die geforderten Unterweisungen durchführen?

Besonders beim Umgang (das beinhaltet alle Tätigkeiten) mit Gefahrstoffen benötigen die betroffenen Beschäftigten und verantwortlichen Personen zum Teil stoffspezifische Informationen, die sie nur über eine entsprechende fundierte Unterweisung bekommen. Welche Informationen dies sind, ergibt sich über die Forderungen nach §§ 6-14 GefStoffV und den konkretisierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), siehe z. B. die TRGS 400 und 555.

Achten Sie darauf, wer diese Unterweisungen nach § 14 (2) GefStoffV durchführt!

Hierzu sind die konkretisierenden Angaben aus der TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ Kap. 5 ff zu beachten! In diesem Kapitel wird dem Unternehmer ausführlich erläutert, was bei den geforderten Unterweisungen zu beachten und einzuhalten ist!

Folgenden Absatz aus dem Kapitel bitte ich, besonders zu beachten:

5.3 Durchführung

(1) Die Unterweisungen sind mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Dabei sollten die lernpsychologischen und arbeitspädagogischen Erkenntnisse beachtet werden (z. B. Durchführen praktischer Übungen). Elektronische Medien können zur Unterstützung und Vorbereitung der Beschäftigten auf die Unterweisung genutzt werden.

Gute ergänzende Arbeitshilfen hierzu bietet übergreifend die BG RCI mit den Schriftenreihen A017-1 „Verantwortung der Führungskräfte im Arbeitsschutz“ oder A 006 „Verantwortung im Arbeitsschutz (Rechts-

EXPERTENWISSEN

erhalten Sie zum Thema „Gefahrstoffe“ in unseren Seminaren mit den Nummern: 03-103 Neu Gefahrstoff BA oder 03-101 Update Gefahrstoffrecht